

GAIA

4'03

Ökologische Perspektiven in Natur-, Geistes- und Wirtschaftswissenschaften
Ecological Perspectives in Science, Humanities, and Economics



4/2003

B 54649

GAIA erscheint im Zeitschriftenprogramm von

ökom verlag
www.oekom.de

GAIA / ISSN 0940-5550 / GAIAEA 12(4) 241-336 (2003)

Stichwort: 27 Tierschutz oder Religionsfreiheit?

Zu den rechtlichen, ethischen und religiösen Hintergründen der Debatte um das Schächten

In der Debatte um das Schächten, das betäubungslose Töten und Ausbluten von Schlachttieren, sind ethische Aspekte mit interkulturellen und politischen Konflikten eng verschränkt. Religiöse Hintergründe werden dabei in der Öffentlichkeit nicht selten nur als Vorwand genutzt, um politische Botschaften zu transportieren. Zugleich bildet die Religion, wie wir spätestens seit Max Weber wissen, einen kollektiven Orientierungsrahmen und einen oft unbewußten Deutungshintergrund für relevante Lebensfragen.

Überlegungen zum moralisch gerechtfertigten Umgang des Menschen mit Tieren nehmen in der universitären Ethik noch eine Randstellung ein. Das gilt zumindest für Europa, während sich in den USA seit den 1970er Jahren eine breite Diskussion über Tierethik und Tierrechte ausgebildet hat. Die europäische Zurückhaltung könnte durchaus eine Folge der kantischen Tradition in der Moraltheorie sein. Kant unterscheidet zwischen Pflichten gegen sich selbst und Pflichten gegen andere, wobei auch die Pflichten gegen andere formal nur gegenüber anderen Menschen begründet werden können, die ihrerseits der Selbstverpflichtung fähig sind und mit anderen in einem Verhältnis wechselseitiger Verpflichtungen stehen. Das Unterlassungsgebot, gegen Tiere grausam zu handeln, stuft Kant als eine nur indirekte Pflicht gegenüber den Tieren ein, hingegen als eine direkte gegen sich selbst, da Gewalt und Grausamkeit das Mitgefühl schwächen. Gefühl und Mitleid sind zwar nicht *per se* aus moralischem Ursprung zu erklären, tragen jedoch auch nach seiner Auffassung dazu bei, das moralische Verhalten zu befördern.

In den beiden heute wirkungsmächtigen ethischen Rahmentheorien – der Gerechtigkeitstheorie und der Diskursethik – spielen die Pflichten gegen sich selbst eine sekundäre Rolle. Den Kern bilden die wechselseitigen, intersubjektiven Verpflichtungen. Tiere hingegen sind nicht vernunftbegabt und keine Subjekte, sondern ausschließlich Objekte der Moral. Damit hat jede anthropozentrische Ethik erhebliche Schwierigkeiten, Kriterien zur moralischen Bewertung des Umgangs mit Tieren innerhalb des eigenen theoretischen Rahmens zu entwickeln.

Pathozentrische oder Mitleidsethiken wiederum stoßen an Grenzen, weil Mitgefühl nicht bei allen Menschen in gleichem Maße vorausgesetzt werden kann und weil wir zudem dazu neigen, für diejenigen, die uns nahe stehen, mehr Empathie zu entwickeln als für solche, die uns räumlich, anatomisch oder geistig fern stehen. Eine Hermeneutik moralischer Gefühle mit den formalen Anforderungen normativer Begründung zu verbinden, wäre also eine lohnende Aufgabe.

Immerhin finden sich in allen Kulturen und Epochen Indizien, die bestätigen, daß die moralischen Intuitionen auch Tiere einschließen. Das Töten von Tieren wird meist um der Selbsterhaltung des Menschen willen als notwendig erachtet, doch ist man sich weitgehend darüber einig, daß unnötige Qualen vermieden werden müssen. Was daraus für den konkreten Umgang mit Tieren folgt, ist jedoch Gegenstand einer Kontroverse mit weit zurückreichenden kulturgeschichtlichen Wurzeln. Ihnen sind die Autoren der folgenden Beiträge nachgegangen.

Johannes Caspar beleuchtet den Konflikt um das Schächten aus juristischer und rechtshistorischer Sicht. Demnach stellt sich der Konflikt als eine Kollision von Religionsfreiheit und rechtlich verankertem Tierschutz dar, der gerade in Deutschland ohne die Wachsamkeit gegenüber der Instrumentalisierung moralischer Argumente zu Zwecken der Diskriminierung von Juden nicht angemessen erörtert werden kann. Der Autor betont die gewachsene Bedeutung des Tierschutzes als verfassungsrechtliches Ziel, wonach die Praxis des Schächtens nur in Ausnahmefällen zwingender religiöser Vorschriften gestattet ist. Gleichzeitig weist er auf die interkulturelle Konfliktlage hin, die notwendig entsteht, wenn hiesige Gerichte die Regeln von in ganz anderen Traditionen und Regionen verwurzelten Religionsgemeinschaften auslegen und darüber befinden müssen, in welchen Kontexten eine Vorschrift als zwingend zu bewerten und wann sie gegenüber anderen Rechtsgütern als nachrangig einzustufen ist. Ein generelles Verbot des Schächtens wäre also nicht nur im Sinne eines rechtlich gestärkten Tierschutzes gut zu begründen.

Die Theologin Heike Baranzke begrüßt die Kontroverse um das Schächten, weil sie den Anstoß für eine interkulturelle Verständigung über gemeinsame sittliche Grundlagen und Selbstverständnisse bietet. In ihrer eigenen, der christlichen Tradition, kann sie keine Gründe entdecken, aus denen ein moralisches Überlegenheitsgefühl abzuleiten wäre: Massenhafter Fleischkonsum und industrielle Massenschlachtung, artwidrige Tierhaltung und Tiertransporte seien moralisch mindestens ebenso wenig akzeptabel wie das Schächten. Während in der christlichen Tradition keine Riten für das Schlachten von Tieren existieren und man sich der Verantwortung für den Fleischverzehr durch die Diskriminierung des Metzgerberufs zu entledigen suchte, förderte die Ritualisierung der Tiertötung in der jüdischen und muslimischen Religion immerhin die Sensibilität gegenüber der leidenden Mitkreatur.

Die jüdische Psychotherapeutin, Autorin und Journalistin Hanna Rheinz erläutert, daß die religiöse Ritualisierung des

In memoriam TA-Akademie

Die "Akademie für Technikfolgenabschätzung in Baden-Württemberg" ist nicht mehr. Für *GAIA* war die TA-Akademie der erste ihrer institutionellen Partner. Die Zusammenarbeit war eng und vertrauensvoll: personell, sachlich, finanziell. Den Lesern präsentierte sich die Akademie in der Reihe "Umwelt & Politik", die aktuelle Fragen mit informativen Beiträgen zum Stand der jeweiligen umweltpolitischen Diskussion in Deutschland, der Schweiz und meist auch in Österreich beleuchtete, instruktiv und oftmals hilfreich. Als Institution warf die TA-Akademie weite und vielfältige Schatten, vor allem im Bereich der Nachhaltigkeits- und der Risikopolitik. Ihre Stimme galt etwas, in Berlin, in Brüssel und den USA. Weithin überraschend wurde die TA-Akademie ein Opfer politischer Ränke in Stuttgart. Sie wird uns fehlen, nicht nur bei *GAIA*.

Ulrich Müller-Herold, ETH Zürich
Haupterausgeber *GAIA*

Schächtens gerade dazu diene, präzise Kriterien für Ausnahmen vom allgemein geltenden Tötungsverbot festzusetzen. In den Gesetzen des Talmud ist der Verzehr von Fleisch eingeschränkt, und man hielt das Schächten für eben die Methode, Tiere schnell und möglichst wenig qualvoll zu töten. Indem das Töten von Tieren unter strengen Regeln und festen Ritualen der Priesterklasse vorbehalten war, wurde bei den Menschen das Bewußtsein der Schuld wachgehalten, die aus dem Tötungsakt hervorgeht und die immer auch ausgeglichen werden muß. Beim industriellen Schächten, wie es heute in Großanlagen in den USA und in Israel betrieben wird, sieht sie dieses ursprüngliche Motiv jedoch preisgegeben.

Der Mediziner, Philosoph und Islamwissenschaftler *Ilhan Ilklic* erläutert die religiösen, ethischen und sozialen Bedeutungen des Schächtens im Islam. Die Regeln und Qualifikationsanforderungen sind hier weniger streng als die jüdischen, doch auch hier untersteht das Schächten dem Ziel, dem Schlachtopfer unnötiges Leid zu ersparen. Die viel schnellere und schmerzfreiende Tötung durch Elektroschock stand freilich zur Zeit der Entstehung des Korans noch nicht zur Verfügung. Wenig erstaunlich also, daß selbst innerhalb des Kreises islamischer Rechtsgelehrter nun unterschiedliche Positionen zur Frage des Schächtens vertreten werden.

Abstrakt scheinen ein gestärktes Tierschutzgesetz und die Regeln der jüdischen und islamischen Religion auf das gemeinsame Prinzip zu verweisen, die zu schlachtenden Tiere keinen vermeidbaren Ängsten und Qualen auszusetzen. Wenn die Technik schonendere Methoden zur Verfügung stellt, kommen religiöse Würdenträger nicht umhin, sich zu der Frage zu äußern, ob der Geist der Religion ihren Einsatz dann nicht sogar fordert. Das Festhalten am Buchstaben steht unversehens unter verschärften Begründungsanforderungen.

Sollte in der Frage des Schächtens jemals ein interkultureller Konsens erreicht werden, sind noch viele drängende Fragen der Tierethik zu lösen: Die oft artwidrige Haltung von Nutztieren, Haustieren und Tieren im Zoo, die Umstände von Tiertransporten, das industrielle Schlachten, Tierversuche, Stier- und Hahnenkämpfe – all dies sind Themen, derer sich die ethische Reflexion immer wieder wird annehmen müssen.

Wir danken den Autoren, denen es gelungen ist, die dichte Verflechtung von religiösen, ethischen, rechtlichen, sozialen und politischen Motiven sowohl aufzuzeigen als auch historisch zu rekonstruieren und zu analysieren. Sie zeigen dabei Wege für eine Verständigung zwischen unterschiedlichen Kulturen auf, die auch für andere Konflikte – nicht nur die tierethischen und die interkulturellen – richtungsweisend sein können.

Angelika Krefß und Ortwin Renn

Kontakt für Anregungen und Kritik:

Dr. A. Krefß, Prof. Dr. O. Renn, Akademie für Technikfolgenabschätzung in Baden-Württemberg, Industriestraße 5, D-70565 Stuttgart
Telefax: (+49 711) 9 06 31 75, E-Mail: angelika.kress@ta-akademie.de

Religionsfreiheit, säkularer Verfassungsstaat und Tierschutz

Eine rechtshistorische Bürde

Die Frage nach der Zulässigkeit des rituellen betäubungslosen Schlachtens von warmblütigen Tieren markiert einen traditionellen Wertkonflikt zwischen der Freiheit kulturell-religiöser Lebensführung einerseits und dem ethischen (pathozentrischen) Tierschutz, das heißt dem Schutz des Tieres um seiner selbst

willen, andererseits. Sie beschäftigte bereits die Reichsgesetzgebung im ausgehenden 19. Jahrhundert. An Brisanz gewann die Schächtproblematik freilich erst durch die historische Messalliance zwischen Tierschutz und Nationalsozialismus. Eine der ersten Handlungen des NS-Regimes war es, 1933 das betäubungslose Schlachten reichsweit mit einem Schlag zu verbieten. Dabei diene der Tierschutz nur mehr als Mittel zum Zweck. Das Verbot hatte eine unverhohlenen antijüdische Stoßrichtung und zielte darauf ab, das kulturelle Selbstverständnis der Bürger jüdischen Glaubens nachhaltig zu erschüttern.¹⁾

Der Tierschutz im Vergleich der Rechtssysteme

Das Schächten ist aber auch seit jeher in anderen Ländern Gegenstand unterschiedlicher, umstrittener Regelungen. Die einschlägigen supranationalen Bestimmungen²⁾ stellen den jeweiligen Vertragsstaaten frei, für das rituelle Schlachten Ausnahmen von der Betäubungspflicht zu erlassen. Die Schweiz, Schweden und Norwegen haben das Schächten verboten, in Frankreich und Großbritannien ist das Schächten erlaubt, aber erheblichen Protesten von Tierschutzorganisationen ausgesetzt. Zur Emotionalisierung der Diskussion trägt nicht zuletzt die Frage nach dem Ausmaß der zu gewährleistenden Toleranz gegenüber Anhängern von Religionen bei, die ihrerseits den klassischen Freiheitsrechten westlicher Prägung eher kritisch begegnen.

Der Konflikt zwischen Tierschutz und Religionsfreiheit

In Deutschland ist das betäubungslose Schlachten nach § 4a Tierschutzgesetz (TierSchG) grundsätzlich verboten, kann jedoch im Einzelfall behördlich erlaubt werden, wenn dies für die Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften durch zwingende Religionsvorschriften vorgeschrieben ist. In seinem Schächturteil vom Januar 2002³⁾ hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Konflikt zwischen Tierschutz und Religionsfreiheit nach Artikel 4 Absatz 1 GG der Verfassungsbeschwerde eines türkischen Schlachters gegen die Versagung einer Genehmigung für das Schächten stattgegeben. Das Schächtverbot des § 4a Absatz 1 TierSchG wäre nach diesem Grundsatzurteil künftig weitgehend leergelaufen. Die befürchteten negativen Auswirkungen dieses Urteils, daß Anträge auf eine Schächterlaubnis durch die Behörden im Regelfall künftig zu erteilen wären, führten dazu, daß die seit jeher der Einführung des Tierschutzes in die Verfassung ablehnend gegenüberstehende CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag nun ihren Widerstand gegen eine Verfassungsänderung zur Aufnahme einer Staatszielbestimmung Tierschutz in Artikel 20a GG aufgab. Die neue Fassung des Artikels 20a GG, die seit 2002 nunmehr neben der Staatszielbestimmung Umweltschutz eine Staatszielbestimmung Tierschutz vorsieht, macht es künftig möglich, daß gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Tiere auch in sogenannte vorbehaltlose Grundrechte eingreifen können, wozu auch die Religionsfreiheit nach Artikel 4 GG gehört. Die Religionsfreiheit wird daher nicht nur wie bisher, insbesondere durch die Grundrechte Dritter, sondern auch von den verfassungskräftigen Belangen des Tierschutzes eingeschränkt.

¹⁾ Dazu näher J. Caspar: *Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft*, Nomos-Verlag, Baden-Baden, (1999), p. 267ff.

²⁾ Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Schlachttieren vom 10.05.1979, BGBl. II, p. 327; Richtlinie 93/119 EG des Rates vom 22.12.1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung, ABl EG Nr. 340/21.

³⁾ BVerfG, EuGRZ 2002, p. 92.

Das durch die Entscheidung des Verfassungsgebers grundlegend aufgewertete Regelungsanliegen des Tierschutzes ist künftig in einen schonenden Ausgleich mit der Religionsfreiheit zu bringen. Dem Staat kommt insoweit eine Schutzpflicht gegenüber Tieren um deren selbst willen zu, die auch gegenüber den Freiheitsansprüchen unterschiedlicher Religionsgemeinschaften zu beachten ist. Eine verfassungskonforme Reduktion des Schächtverbots zugunsten der Glaubensfreiheit, wie sie das Bundesverfassungsgericht entwickelt hatte, würde das Verfassungsrechtsgut des Tierschutzes vollständig zugunsten der Glaubensfreiheit aushöhlen und daher der Bestimmung des Artikels 20a GG widersprechen: Der Tierschutz würde massiv eingeschränkt, obgleich lediglich ein abgrenzbarer Bereich der Glaubensfreiheit – die Beachtung religiöser Speisevorschriften bei fleischlicher Ernährung – berührt ist. Dies aber liefe dem Grundsatz praktischer Konkordanz bei der Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen unterschiedlichen Verfassungsrechtsgütern zuwider. Eine Bindung der Gerichte und Behörden an das Urteil des BVerfG besteht somit seit Einfügung des Tierschutzes in Artikel 20a GG nicht mehr.

Stärkung des Tierschutzes als verfassungsrechtliche Zielsetzung

Die Rechtsanwender sind gefordert, bei der Anwendung des § 4a TierSchG künftig die gewachsene Bedeutung des verfassungsrechtlichen Regelungszieles des Tierschutzes zu berücksichtigen. Danach besteht auf Grund der den Tieren dadurch zugefügten Todesqualen und Angstzustände ein grundsätzliches Verbot des Schächtens. Lediglich in Einzelfällen sind nach § 4 a Absatz 2 TierSchG – soweit zwingende Glaubensvorschriften von Religionsgemeinschaften dies erfordern – Ausnahmen zulässig. Auf die damit verbundene besondere Problematik einer staatlichen Überprüfung, ob religiöse Vorschriften von Glaubensgemeinschaften ein zwingendes Bedürfnis zum Schächten von Tieren begründen, sei hier nur am Rande hingewiesen. Für den Gesetzgeber wird sich vor diesem Hintergrund die Frage stellen, ob es künftig nicht sinnvoll und rechtlich zulässig ist, ein vollständiges Verbot des Schächtens zu verhängen, so daß es einer staatlichen Beurteilung und Auslegung von Religionsvorschriften, die eine Ausnahme vom Schächtverbot begründen könnten, gar nicht mehr bedarf.

Johannes Caspar

Johannes Caspar (geboren 1962): 1992 Promotion zum Dr. iur. durch den Fachbereich Rechtswissenschaft der Georg-August-Universität Göttingen; 1994–1999 Wissenschaftlicher Referent der Forschungsstelle Umweltrecht der Universität Hamburg; seit Sommersemester 1996 Lehrbeauftragter an der Universität Hamburg; 1999 Habilitation für die Fächer Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Hamburg; Vertretungsprofessur an der Universität Marburg; anschließend als Rechtsanwalt und am Institut für Pädagogische Forschung in Frankfurt/Main tätig; derzeit tätig im Wissenschaftlichen Dienst für den Schleswig-Holsteinischen Landtag. Zahlreiche Publikationen; Träger eines Forschungspreises für artgerechte Nutztierhaltung der Schweisfurth-Stiftung für die Schrift "Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft" an der Universität Wien (1999) und des Felix-Wankel-Forschungspreises für die Schrift "Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft" an der Ludwig-Maximilians-Universität München (2000).

Dr. J. Caspar
E-Mail: Dr.Caspar@gmx.de

Streitfall Schächten: Impuls für eine interkulturelle Tierethik?

Ärgernis: betäubungslose Schlachtung

Anfang 2002 erhitze die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung über die Zulassung der betäubungslosen Halal-Schlachtung durch einen fachkundigen muslimischen Metzger wochenlang die Gemüter. Spätestens anlässlich des nächsten muslimischen Opferfestes wird die Halal-Schlachtung wieder ihre Rolle als regelmäßig wiederkehrendes Dauerthema einnehmen. Gesellschaftspolitische Diskussionen dieser Art werden multikulturelle Gesellschaften, die diesen Namen verdienen, hoffentlich immer begleiten. In ihnen liegt die Chance für eine Gesellschaft, sich über das, was ihr am Herzen liegt und die Gründe, warum dies so ist, klar zu werden. Konflikte dieser Art fördern zutage, daß Weltanschauungsneutralität nicht mit Wertneutralität verwechselt werden darf, sondern daß eine Rechtsordnung stets auch Ausdruck einer Wertordnung ist.

Wenige Monate nach dem Schächturteil hat der Deutsche Bundestag sich am 17. Mai 2002 im vierten Anlauf mit einer großen Mehrheit dazu entschieden, den Tierschutz als Staatsziel in Artikel 20a des Grundgesetzes zu verankern. Damit verpflichtet sich der Staat objektivrechtlich dazu, den Tierschutz in allen Bereichen zu berücksichtigen und zu fördern. Außerdem hat der Tierschutz nun eine formale rechtliche Berücksichtigungsgleichheit gegenüber anderen Verfassungsgütern wie z. B. der Forschungs-, Kunst- oder eben der Religions- und Gewissensfreiheit gewonnen, so daß eine Einzelfallabwägung möglich geworden ist. Seit dieser Verfassungsänderung stehen sich in der Schächtfrage Religions- bzw. Gewissensfreiheit einerseits und Tierschutz andererseits nun noch einmal prononcierter gegenüber.

Kulturgeschichte und Tierethos

Oberflächlich betrachtet stehen bei diesem Wertkonflikt die neuzeitliche Errungenschaft des Tierschutzes gegen obskure steinzeitliche Blutkulte. Dieser Überlegenheitsgestus westlicher Industrienationen versperrt sich nicht nur den Zugang zu einer interreligiösen Hermeneutik als Schlüssel für einen interreligiösen Tierethikdiskurs, er ist auch angesichts der Fakten industrieller Tierhaltung, -transporte und Akkordschlachtungen nicht sachgemäß. Diese unter den Bedingungen von Ökonomie und Massenfleischkonsum erzeugten "Lebensumstände" unserer landwirtschaftlichen Nutztiere zeigen eher die Unzulänglichkeiten des westlich-industriellen Tierschutzethos im Umgang mit fühlenden Lebewesen.

Betrachtet man umgekehrt das allerdings erst zu erschließende beziehungsweise zu erinnernde Ethos, daß sich in den leider wenig bewußten Hintergründen der alten Schlachtriten der Muslime und der Juden spiegelt, ergibt sich ein unerwartetes Bild. Überraschenderweise zeugen nämlich jene Riten, die heute als unmenschlich und tierquälerisch abgeurteilt werden, von einer ursprünglichen Reflexion auf den Akt der Tiertötung, die diese als rechtfertigungsbedürftig betrachtet. Das mit dem Schächturteil verbundene Verbot des Blutgenusses geht auf die sogenannten noachitischen Blutgebote im neunten Kapitel des biblischen Buches Genesis zurück. Dort wird Noah und seinen Nachkommen in einer nachsintflutlich geminderten Schöpfungsordnung zugestanden, anders als im friedlichen vegetarischen Paradies nun auch Fleisch verzehren zu dürfen, unter der Bedingung, mit der Rückgabe des Blutes eines jeden geschlachteten Tieres dem Schöpfergott Rechenschaft über die Tötung eines seiner Geschöpfe abzugeben. Dieser Ursprungsmythos des Schächturteils hält die Rechtfertigungsbedürftigkeit der Tötung von Lebewesen in einem jederzeit zeitgemäß zu belebenden kul-

turellen Gedächtnis. So heftete sich an das Schächtritual schon frühzeitig immer auch das Bemühen, dem Schlachttier einen möglichst schnellen und schmerzarmen Tod zu bereiten, wovon sowohl Sprüche des Propheten Muhammed, vieler jüdischer Rabbiner und Ärzte wie Moses Maimonides und die näheren Regelungen und Voraussetzungen für eine korrekt durchgeführte Schlachtung zeugen. In der gegenüber dem Judentum jüngeren islamischen Religion verbindet sich insbesondere das Opferfest mit der Dankbarkeit über die Verschonung des erstgeborenen Sohnes des Stammvaters aller drei monotheistischen Weltreligionen, Abraham, indem statt seiner ein in dieser Perspektive keineswegs als wertlos betrachtetes Tier geopfert werden konnte. Diese mehr oder weniger bewußte Empfindung der ethisch-religiösen Bedeutsamkeit der Tiertötung, die nur durch Einkleidung in gottesdienstliche Riten eine für den Menschen erträgliche Form findet, hat in der hellenistisch-christlichen, und damit in der westlich-industriellen Tradition keine Entsprechung. Die orthodoxe christliche Lehre orientierte sich ethisch nicht an dem biblisch-nomadischen Sippenethos, das sich durch asymmetrische Fürsorgebeziehungen, die sich auch auf die Haustiere erstreckten, konstituiert, sondern an der egalitär symmetrischen Rechtsbeziehung zwischen freien, gleichen und vernünftigen Polisbürgern. Als Kundschafter des christlichen Glaubens in der römischen Stadtkultur verkündete dann auch der Heidenmissionar Paulus die Abschaffung aller Sippen- und Familienriten inklusive der Schlachtriten. "Alles ist rein!", lautete die Botschaft des Konvertiten Paulus an die christlichen Bedenkensträger gegenüber dem römischen Gottheiten geweihten Opferfleisch, mit der Folge, daß in der christlichen Tradition ein Schlachtritus fehlt. Statt die Tiertötung als eine mit besonderem Bewußtsein und Konzentration ausübender Handlung aus dem Alltagsgeschehen auszusondern, drängte man in christlicher Tradition seit der frühen Neuzeit vielmehr die Metzger und Schlächter an den Rand der Gesellschaft, ohne aber zugleich den Fleischkonsum zu drosseln. Stolz verweist die neuzeitliche – übrigens reformatorisch geprägte – Tierschutzbewegung auf den Ausschluß der Metzger und Henker als mitleidloser und blutrünstiger Gesellen vom englischen Schöffengericht.

Die soziale Segregation des Metzgerhandwerks ist dem jüdischen und islamischen Kulturkreis fremd. Stattdessen unterliegen jüdische und – hier weniger ausgeprägt, vielleicht aber auch einfach kulturgeschichtlich weniger aufgearbeitet – muslimische Schlächter besonderen religiösen, ethischen und handwerklichen Anforderungen bei der Tiertötung, an die ein aktueller interreligiöser Tierethikdiskurs fruchtbar anknüpfen kann. Manchmal erstreckt sich die Erwartung einer besonderen ethischen Haltung sogar auf den Fleischesser. – Welch ein konsumentenbezogenes ernährungsethisches Potential schlummert in dem Gedanken, daß man sich des Fleischgenusses erst durch Lebenswandel und Haltung würdig erweisen müsse!

Auf dem Weg zu einer interreligiösen Tierethikdiskussion

Wozu diese religions- und kulturgeschichtlichen Erinnerungen? Kollektive Werthaltungen sind stets Produkte der Kulturgeschichte. Insofern dienen kulturgeschichtliche Betrachtungen der Selbstaufklärung als Voraussetzung für eine Verständigung mit Anderen und ermöglichen Perspektivwechsel. Über- und Unterlegenheitszuschreibungen relativieren sich im Spiegel kulturgeschichtlicher Selbstbesinnung und lassen eine Vielzahl von Anknüpfungspunkten für ein lebendiges, interessantes Gespräch zwischen den Kulturen und Religionen entdecken. Die juristische Kontroverse Tierschutz vs. Religionsfreiheit sollte durch einen interreligiösen bzw. interkulturellen ideellen Wettbewerb über Qualitätsstandards eines den Bedingungen unserer Zeit angemessenen Tierschutzethos ergänzt, wenn nicht gar ersetzt

werden. Andernfalls würden sich die von allen Seiten vorgebrachten Tierschutzargumente als Feigenblatt für ganz andere Interessen – angefangen von der kulturellen Selbstbehauptung über die interkulturelle Konkurrenz bis hin zu antijudaistischen und fremdenfeindlichen Affekten – herausstellen. Ernsthafte, religiös verwurzelte Tierschutzbestimmungen stellen zudem eine pur ökonomische Rationalität in Frage, denn sowohl ein tierschutzgerechter Umgang mit den Schlachttieren als auch die einer Abstumpfung entgegenwirkende Kultivierung einer einfühlsamen Haltung des Schlachters bei seiner Tätigkeit benötigen Raum und Zeit zur Entfaltung. Dies ist eine fleischessende und zudem immer stärker an ihrem Wohlbefinden und Genuß interessierte Gesellschaft sowohl den Tieren als auch ihren Metzgern als auch sich selbst schuldig.

Heike Baranzke

Dr. Heike Baranzke (geboren 1961); Studium der Theologie, Chemie, Philosophie (Bonn, Essen); Promotion 2003; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Interfakultären Zentrum für Ethik in den Wissenschaften, Tübingen. Arbeitsgebiete: *Anthropologie, Ethik, Kulturgeschichte*. Mitherausgeberin von *Leben – Töten – Essen*, Hirzel, Stuttgart (2000); Autorin von *Würde der Kreatur? Die Idee der Würde im Horizont der Bioethik*, Königshausen & Neumann, Würzburg (2002).

Dr. H. Baranzke
Interfakultäres Zentrum für Ethik in den Wissenschaften
Wilhelmstr. 19
D-72074 Tübingen
E-Mail: heike.baranzke@uni-tuebingen.de

Schechita – Öko-Kaschrut – Veganismus

Zum tierschutzethischen Potential der jüdischen Tradition

Schächten ist ein religiöser Akt – diese Aussage treibt so manche Tierschützer auf die Barrikaden. Daß es sich bei der jüdischen Schächtradition ursprünglich um die erste Qualitätskontrolle des Fleischerhandwerks handelte, gerät dabei leicht in Vergessenheit.

Das Schlachten von Tieren gilt als ritueller Akt, denn es hebt per Ausnahmegenehmigung das Verbot auf, ein Lebewesen zu töten. Daß es einstmals an die Stelle des Menschenopfers rückte, als der Widder und nicht der Sohn geopfert wurde, steht seit der Zerstörung des ersten und zweiten Tempels ohnehin nicht mehr zur Debatte, denn damals wurde auch das Tieropfer vom Gebet abgelöst.

Das Tötungsverbot jedoch übt noch heute eine so starke Wirkung aus, daß dieses rituelle Töten nach jüdischer Tradition nur von einschlägig qualifizierten Fachkräften ausgeführt werden darf, die sowohl eine rabbinische als auch eine handwerkliche Fachausbildung als Schochet (Schächter) haben.

Dies unterscheidet das jüdische Schächten vom islamischen. Das jüdische Schächten als schonende Tötungsmethode hat sich freilich in den letzten Jahrzehnten unter den Bedingungen des industriell organisierten Tötens ebenfalls verändert. Besuche bei Großschlachtenanlagen wie jener von Chicago zeigen, daß diese Art des am Fließband betriebenen Schächstens, bei der Rinder, Kälber und Schafe in Wendeautomaten getrieben und unter erheblichem Streß in die Rückenlage gebracht werden – dies ermöglicht ein rasches Ausbluten – heute ebenso wie das Schlachten vor allem Effektivitäts-, und nicht Tierschutzkriterien unterliegt. Von der ursprünglichen Idee des Schächtrituals (als Außerkraftsetzen des Tötungstabus unter festgelegten Bedingungen und mittels eines festgeschriebenen Regelwerks) hat sich die heutige Schächtrealität entfernt.

In den USA und Israel haben sich jüdische Tierschützer daher gegen diese Art des industriellen Schächstens ausgesprochen. Dies hat eine sehr rege jüdische Vegetarismus- und vegane Tierrechtsszene ins Leben gerufen, deren Zielsetzungen in Europa bislang – selbst in jüdischen Kreisen – kaum bekannt sind.

Die jüdische Tierschutz-Ethik

Die in der Folge des Schächturteils des Bundesverfassungsgerichts wieder verstärkt aufgetretene Debatte um das Schächten schließt in ihrer Bedeutung für die deutsche Öffentlichkeit die Lücke zwischen den antisemitisch motivierten Anti-Schächtbewegungen der Nationalsozialisten und der politischen Rechten auf der einen Seite und dem islamistischen Antizionismus auf der anderen Seite und weist damit sogar einen überraschenden Bezug zum Nahostkonflikt auf. Das Schächten kann in diesem Kontext durchaus als sehr öffentlichkeitswirksame Strategie der Imageschädigung Israels und der jüdischen Welt eingesetzt werden. Umso mehr als über den jüdischen Tierschutz oder die Aktivitäten der jüdischen Tierrechtsbewegung "Jews for Animal Rights Bewegung" nichts bekannt wird.

Diese Ignoranz, die sich auch in der jüdischen Selbstdarstellung in den Medien wiederfindet, muß in Zusammenhang mit der historischen Konstellation betrachtet werden. Zum einen sind Tier- und Naturschutz noch immer von ihrer Rolle in der nationalsozialistischen Ideologie belastet, zum anderen fällt Deutschland als Standort einer jüdischen Tierschutzbewegung bisher kaum ins Gewicht.

Anders die Situation in den USA und Großbritannien. Hier hat nicht nur der Vegetarismus eine bemerkenswerte Verbreitung unter jüdischen Menschen, sondern auch die jüdische Tierrechtsbewegung. In den Zeiten der industriellen Fleischproduktion und der fortgesetzten Mißhandlung von Tieren, die zuletzt neue Krankheiten auch bei Menschen erzeugt hat (BSE), haben Tierschutz, Speisegesetze, die auch ökologische Gesichtspunkte und Tierhaltungsbedingungen berücksichtigen (Öko-Kaschrut), Vegetarismus und Veganismus ihren Weg auch in orthodoxe Gemeinschaften gefunden. Dies steht in der Tradition der allgemeinen Tierschutzbewegung, die seit dem 18. Jahrhundert stark von jüdischen Persönlichkeiten geprägt war.

Empathie Tieren gegenüber gilt schon in den biblischen und talmudischen Quellen als unverzichtbarer Bestandteil der Menschwerdung. Tieren wird eine lebendige Seele zuerkannt, die durch ein aufwendiges Regelwerk geschützt wird und für deren Schutz der Mensch als Besitzer der Tiere zur Verantwortung gezogen wird. Dazu gehört auch das Gebot der Rücksichtnahme auf die Gefühlswelt und – in erweitertem Sinne – die Individualität der Tiere. Ebenso ein vom Menschen unabhängiger Lebensanspruch der Tierindividuen läßt sich hiervon ableiten. Das Verbot zu töten wird lediglich im Rahmen einer rituellen Handlung außer Kraft gesetzt. Die jüdischen Speisegesetze verbieten eindeutig den Verzehr von Blut und erlauben Fleischverzehr nur mit komplizierten Einschränkungen.

In jüdischer Tradition steht nicht die Hierarchie, sondern die Komplementarität von Mensch und Tier im Vordergrund. Als Ebenbild Gottes nahm der Mensch zunächst nur pflanzliche Nahrung zu sich.

Die argumentative Achse beschreibt überdies das psychologische Phänomen einer Schuldynamik in der Folge des Tötens. Schuld – und somit die Furcht vor Vergeltung und Auslösung destruktiver Zyklen – spiegelt sich auch in der Vorstellung der Schicksalsgemeinschaft von Mensch und Tier wider, die Gleichbehandlung verlangt. »Denn das Geschick der Menschenkinder ist wie das Geschick des Viehes, und ein Geschick haben sie; wie der stirbt, so stirbt jenes, und einen Geist haben sie alle, und der Vorzug des Menschen vor dem Vieh ist ein Nichts, denn alles ist eitel.« (Kohélet 3, 19–21)

Die menschliche Vorherrschaft über die Natur erweist sich bei genauerem Besehen als ethischer Auftrag, der dem höherstehenden Menschen auferlegt wird, um für Flora und Fauna Verantwortung einzufordern.

Die jüdische Ethik des Handelns steht unter dem Gebot, körperliche und seelische Schäden und Verstümmelungen des Tieres zu vermeiden. Geistige Führerschaft wird in den Fünf Büchern Mose als Fähigkeit zum Mitgefühl mit den Tieren beschrieben.

Die Grammatik der Tieropfer, wie sie minutiös im Tempeldienst beschrieben ist, machte die Begegnung von Mensch und Gott erst möglich, und begründet somit eine ursprüngliche Kommunikationsform des Menschen mit Gott. Erst nach der Zerstörung des Ersten und Zweiten Tempels wurde das Tieropfer vom Gebot abgelöst.

Als dramatischer Höhepunkt und Anlaß des Bundes, den Gott mit den Menschen schloß, erscheint die Akeda, das Zeichen der Bereitschaft Abrahams, seinen Sohn als Opfer darzubringen, um Gehorsam und Gottesfurcht unter Beweis zu stellen. In letzter Minute erst verhindert der göttliche Bote dieses Opfer, und das Tier tritt an die Stelle des Menschen. Wie konflikthaft Töten erlebt wurde, zeigt der Umstand, daß Tötungs- und Schlachthandlungen der Priesterkaste zugewiesen wurden. Seit der talmudischen Zeit ist die rabbinische Ausbildung für den Schächter vorgeschrieben. Er muß das Tier mit einem einzigen (!) Schnitt eines scharfen Messers zu Fall bringen und darf ihm keine unnötigen Schmerzen bereiten. Segenssprüche und Gebete begleiten dieses ritualisierte Schlachten, und lassen es als Strategie erkennen, den tabuisierten, schuldbelasteten Akt des Schlachtens vom Makel der Schuld zu befreien. Es bildet zudem eine Psychodynamik ab: der Tabubruch, das Blut eines Lebewesens zu vergießen, soll durch Heiligung und Umwidmung des Tötens zum Opfern ungeschehen gemacht werden. Die Gefahr des Mißbrauchs von Macht, die im Vakuum des Tabubruchs entsteht, wenn der Mensch sich als Herr über Leben und Tod erfährt, ist von der jüdischen Ethik erkannt und aufgefangen worden.

Dies findet einen Niederschlag im Menschenbild der Fünf Bücher Mose. Die Jäger Nimrod und Esau werden verachtet und als Rohlinge beschrieben, weil sie das Verbot, "zerrissenes Fleisch" zu verzehren mißachteten. Die Jagd bleibt Juden verboten, ebenso wie die Gepflogenheiten anderer Völker, Tiere zu kastrieren oder zu verstümmeln.

Die hier skizzierte jüdische Tierschutzethik hat Generationen von Talmudgelehrten und Rabbinern zu ausführlichen Kommentaren motiviert, die dem halachischen Gebot Tiere zu schützen, und ihnen keine Schmerzen und Leiden zuzufügen, Geltung verschaffen sollen. Mitgefühl für das Tier verbietet, das Nest vor den Augen des Vogels auszuräumen oder dem Ochsen beim Dreschen das Maul zu verbinden, denn für das Tier wäre es qualvoll, nur arbeiten, nicht aber fressen zu dürfen. Es verbietet auch, Fleisch und Milch zu mischen, da es, so Maimonides, dem Muttertier gegenüber grausam sei, wenn in ihrer Milch das eigene Junge gekocht würde.

In der jüdischen Ethik nimmt die Verantwortung für das Tier – anders als in der christlichen und zum Speziesismus neigenden muslimischen Ethik – einen zentralen Stellenwert ein. Auch die Schabbatgesetze werden außer Kraft gesetzt, wenn es um die Pflege und die Rettung von Tieren in Not geht.

Trotz dieser tierfreundlichen Haltung der Tora lassen sich zahlreiche Widersprüche im biblischen Tierbild feststellen.

So wird die Gefühlsbindung des Menschen zum Tier in den Fünf Büchern Mose oft in die Nähe der Sodomie gerückt, die unter Todesstrafe steht – für den Täter Mensch ebenso wie für das zum Opfer gewordene Tier.

Warum die Antischächtdebatte überholt ist

Daß die oben beschriebenen Zusammenhänge noch immer ignoriert werden, ist einem Zusammenwirken von zwei Abwehrhaltungen anzulasten; die eine steht mit der deutschen Geschichte in Zusammenhang, die andere ist Ergebnis des Desinteresses der deutschen Intellektuellen an Tierschutz- und Tierrechtsfragen. Tierthemen werden allenfalls in Form der verkaufsfördernden Anekdoten- und Trivilliteratur zugelassen, als Sujet einer intellektuellen Auseinandersetzung tragen sie einen deutlichen Hautout.

Zugleich nehmen die Angriffe auf die vermeintlich "archaischen Rituale von Nomadengesellschaften" und der mit ihnen sympathisierenden Menschen zu. Eine Ethik, die sich auf religiöse Traditionen beruft, paßt nicht in ein von naturwissenschaftlichem Pragmatismus geprägtes Weltbild.

Sie gelten als anachronistisch und als unwissenschaftlich. Empathie und die Reflexion über psychologische Vorgänge werden ohnehin als emotionale Argumentation betrachtet.

Die argumentativ sehr oft eingefahren wirkenden Pro- und Kontraargumente erweisen sich vor allem als Ablenkungsmanöver, um die Auseinandersetzung zwischen dem religiösen Erbe des Monotheismus und den bioethischen Herausforderungen unserer Zeit zu verhindern.

Hanna Rheinz

Dr. phil. Hanna Rheinz, Dipl.-Psych., M.A.; Promotion in Psychologie. Nach Auslandsstudien und Weiterbildungen: Klinikerfahrungen und Berufstätigkeit als psychologische Psychotherapeutin und freie Autorin. Zahlreiche Buchveröffentlichungen, Filme und Radiofeatures. Bis 1999 Leiterin des Jüdischen Kultur Museums Augsburg. Lehraufträge an Universitäten und in der Erwachsenenbildung. Weitere Forschungs- und Arbeitsgebiete: Jüdische Identität in Deutschland. Kulturgeschichte und Psychodynamik der Mensch-Tier-Beziehung.

Dr. Hanna Rheinz
Wörthstr. 29
D-81667 München
E-Mail: HannaRheinz@aol.com

Das islamische Schächten als Herausforderung für die multikulturelle Gesellschaft

Die islamischen Vorschriften für die Schlachtung von Tieren lösen in der deutschen Öffentlichkeit kontroverse Diskussionen aus, die ihren Höhepunkt zum alljährlichen muslimischen Opferfest erreichen. Grund dafür sind Konflikte zwischen den islamisch-rechtlichen Vorschriften und den tierschutz- und schlachtrechtlichen Bestimmungen in Deutschland. Leider sind diese Debatten oft emotional und zum Teil polemisch und nicht selten von beiderseitigen Vorurteilen belastet.

Bedeutung und Praxis des islamischen Schächten

Das Schächten der Opfertiere ist für die Muslime ein im Koran – der wichtigsten Hauptquelle des Islam – verankertes Gebot Gottes. In Sure (Korankapitel) 108 Vers 2 lesen wir: »So bete zu deinem Herrn und schächte (Opfertiere)«. Nach dem islamischen Glauben geht die Geschichte des rituellen Schlachtens beim Opferfest auf den Propheten Abraham zurück. Die Bereitschaft des Propheten Abraham, seinen Sohn Ismael – und nicht Ishaq wie in der christlichen und jüdischen Tradition – zu opfern, symbolisiert für einen Muslim den Zenit der freiwilligen Unterwerfung unter den Willen Gottes, und die unmittelbare göttliche Belohnung verkörpert das deutliche Zeichen der Barm-

herzigkeit Gottes (Sure 37/100–109). Neben diesem tiefen Sinn hat das Schächten eine soziale Bedeutung in der muslimischen Gemeinde. Denn ein bestimmter Teil des Opfertieres soll mit Verwandten und Nachbarn verzehrt und ein weiterer Teil den Armen – ob Muslim oder nicht Muslim –, die sich aus finanziellen Gründen kein Opfertier beziehungsweise Fleisch leisten können, geschenkt werden.

Für die Praxis des rituellen Schlachtens während des Opferfestes müssen Schlachtier und Schlachter eine Reihe von Bedingungen erfüllen. Auch der Schlachtvorgang ist von zahlreichen Regeln bestimmt. Die erwachsene, mündige und begüterte muslimische Person – ob Mann oder Frau – unterliegt der Schächtpflicht einmal im Jahr. Ein Tier muß bestimmte Eigenschaften aufweisen, um als Opfertier geeignet zu sein. Es darf weder blind noch krank, noch zu alt oder zu jung sein und ihm darf kein Körperorgan fehlen. Lamm, Ziege, Rind und Kamel kommen als Opfertiere in Frage. Das Opfertier kann von einem Muslim oder einer Muslimin geschächtet werden. Wer nicht über die entsprechenden handwerklichen oder auch emotionalen Fähigkeiten verfügt, ein Tier eigenhändig zu schlachten, der soll die Schlachtung von einem dafür Kundigen (einem gelernten Metzger oder jemanden, der die dazu notwendigen Fertigkeiten aufweist) ausführen lassen. Auch Christen und Juden können als "Schriftbesitzer" damit beauftragt werden. Weil diesem Akt ein Gottesdienstcharakter zukommt, sind jedoch Muslime als Vollzieher der rituellen Schlachtung vorzuziehen.

Aus dem Gebot der Barmherzigkeit ist das Schlachtier während des ganzen Schlachtvorgangs sanft und mit äußerster Behutsamkeit zu behandeln. Der Schlachtvorgang soll mit einem sehr scharfen Messer möglichst behende durchgeführt werden, damit das Tier so wenig wie möglich darunter leidet. Die Empfehlungen des Propheten Muhammed dazu lauten: »Gott hat für alles das beste vorgeschrieben. Wenn ihr schlachtet, dann schlachtet auf die beste Weise, und schärft das Messer und erspart dem Schlachtier unnötiges Leid.« Die Stelle, an dem der Kehlschnitt durchgeführt werden soll, befindet sich nach den von den Rechtsgelehrten festgelegten Bedingungen zwischen dem Schlund und der Brust. Mit einem einzigen sauberen Schnitt sollen beide Hauptschlagadern sowie Speise- und Luftröhre gleichzeitig durchtrennt werden.

Nach den islamischen Riten ist während der Schlachthandlung die Anwesenheit eines Imams (Vorbeter) nicht erforderlich. Ebenso ist es nicht notwendig, daß der Schächter ein ausgebildeter Metzger ist. Erkennt man aber das Prinzip, "dem Tier kein unnötiges Leid zufügen", als oberste Maxime für die das Schächten durchführende Person an, so ist es angemessen, daß nicht jeder der *will*, sondern nur jemand, der es *kann*, die Schlachtung vollziehen sollte.

Das betäubungslose Schächten als Konfliktfeld in einer multikulturellen Gesellschaft

Die islamische Geistesgeschichte kennt die Debatte über die Religionszugehörigkeit der Metzger und die Frage, ob von Juden und Christen geschächtetes Fleisch verzehrt werden darf. Dagegen ist die Betäubung mit modernen Mitteln (z. B. Elektroschock) vor Beginn des Blutentzugs für die Muslime neu und unbekannt. In den primären islamischen Quellen, im Koran und in der Tradition des Propheten Muhammed (Sunna), lassen sich keine konkreten Aussagen zu dieser Frage finden. Zu dieser neuen Problematik haben sich zahlreiche Muftis (muslimische Rechtsgelehrte) und religiöse Autoritäten zu Wort gemeldet, wobei hinsichtlich der neuen Schlachtmethode ebenso befürwortende als auch ablehnende Positionen vertreten werden.

Das Tierschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland verlangt, daß ein warmblütiges Tier vor dem Schlachten beziehungsweise

vor Beginn des Blutentzugs betäubt wird (§ 4a Abs. 1 TierSchG). Damit wird ein möglichst schmerzloser Schlachtvorgang bezweckt, was auf dem Prinzip basiert, dem Tier keine unnötigen Schmerzen zuzufügen (§ 1 S. 2 TierSchG). Die zuständige Behörde kann jedoch eine Ausnahmegenehmigung für ein betäubungsloses Schlachten erteilen, wenn zwingende Vorschriften einer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuß von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen (§ 4a Abs. 2 TierSchG). Aufgrund dieser Gesetzeslage konzentrierte sich die juristische, aber auch die öffentliche Debatte auf die Begriffe *zwingende Vorschriften und Religionsgemeinschaft*. Bei Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten werden die Meinungsverschiedenheiten in der islamischen Welt zum Schächten nicht als zwingende Vorschrift interpretiert, weshalb die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oft abgelehnt wird.

Trotz der unterschiedlichen islamischen Rechtsmeinungen ist die überwiegende Mehrheit der in Deutschland lebenden praktizierenden Muslime für das betäubungslose Schächten. Sicherlich spielen für diese Einstellung neben den theologischen Argumenten auch andere Faktoren eine Rolle. Das gesetzliche Verbot des betäubungslosen Schächtens wird von einem praktizierenden Muslim oft als Einschränkung seiner Religionsausübung betrachtet und mit anderen Diskriminierungserfahrungen am Arbeitsplatz und in seinem sozialen Umfeld verbunden. Diese negative Einstellung zur betäubungslosen Halal-Schlachtung wird noch einmal durch die Tatsache verstärkt, daß anderen Religionsangehörigen, wie z. B. Juden, das betäubungslose Schächten nach ihren religiösen Ritualen erlaubt wird. Diese unterschiedliche Bewertung durch die Behörden wird von den Muslimen als Doppelstandard unter den Religionen verurteilt.

Zusammenleben als Herausforderung

Das ganze ohnehin komplexe Konfliktfeld geriet in eine neue Konstellation, nachdem das Bundesverfassungsgericht am 15. Januar 2002 einem muslimischen Metzger türkischer Staatsangehörigkeit eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat und fünf Monate später der Tierschutz zum Staatsziel durch Veränderung des Grundgesetzes erklärt wurde. Es ist ersichtlich, daß Religionsfreiheit und Tierschutz, beide nach der letzten Gesetzeslage gleichrangige Rechtsgüter, nicht allein als ein Thema juristischer Expertise zu betrachten sind. Es ist vielmehr ein aus einem Zusammenleben entstandenes gesellschaftliches Problem mit historischen, tierethischen, politischen, sozialen und juristischen Dimensionen. Erst ein interkultureller und interreligiöser Dialog, der die Bereitschaft erkennen läßt, voneinander zu lernen, wird verhindern, daß die hohen Rechtsgüter Religionsfreiheit und Tierschutz gegeneinander ausgespielt werden und stattdessen als hohe Rechtsgüter die Lebenswirklichkeit aller in modernen multikulturellen Gesellschaften lebenden Menschen bereichern.

Ilhan Ilkic

Ilhan Ilkic, Dr. med. (TR), Dr. phil., M.A. (geb. 1967): Medizinstudium und Promotion an der Universität Istanbul; anschließend Studium der Philosophie und der Islamwissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum; Promotion als DFG-Stipendiat im Graduiertenkolleg "Ethik in den Wissenschaften" der Universität Tübingen; seit Januar 2003 wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungsprojekt "Kulturübergreifende Bioethik" am Zentrum für Medizinische Ethik der Ruhr-Universität Bochum.
Arbeitsgebiete: Medizinethik, Interkulturelle Ethik, Anthropologie.

Dr. Dr. Ilhan Ilkic
Zentrum für Medizinische Ethik
Institut für Philosophie GA 3/53
Ruhr-Universität Bochum
D-44780 Bochum
E-Mail: Ilhan.Ilkic@ruhr-uni-bochum.de

Immer auf dem Laufenden?



punkt.um!

Der Umweltinformationsdienst **punkt.um** liefert die entscheidenden News zu Umwelt und Nachhaltigkeit in Politik, Wirtschaft, Gesellschaft – jeden Monat kompakt und übersichtlich.

- Das **Magazin** informiert über aktuelle Entwicklungen und analysiert Hintergründe.
- Ein **Dossier** berichtet ausführlich über das Nachhaltigkeitsthema des Monats.
- Der **Medienspiegel** gibt einen Überblick über literarische Neuerscheinungen und fasst die wichtigsten Artikel aus über 150 Publikationen und neuen Medien zusammen.
- Regelmäßig erscheinen die **Toolbox für Agenda-ModeratorInnen** und die **Ökopäd-News** mit hilfreichen Anregungen für praktische Umweltbildungsarbeit.

INTERESSIERT?

Einzelpreis 9,- € (zzgl. Versandkosten)
Abopreis für 12 Ausgaben für
Einzelpersonen 59,- € (+Online-Abo: 88,50 €)
Institutionen 95,- € (+Online-Abo: 142,50 €)
Studenten 45,- € (+Online-Abo: 67,50 €)

punkt.um Leserservice
CONSODATA ONE-TO-ONE
Sammelweisstraße 8, D-82152 Planegg
Fon ++49/(0)89/857 09-155, Fax -131
E-Mail: kontakt@oekom.de
oder kostenlose Leseprobe unter:

www.oekom.de